

Stellungnahme

Juli 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Ausgangslage

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge verfolgt das Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken, Transparenz und Digitalisierung in Bezug auf die Vergabe von Krediten zu fördern sowie verhältnismäßige Anforderungen an Kreditwürdigkeitsprüfungen und Informationspflichten zu etablieren. Damit wird das europäische Verbraucherkreditrecht umfassend reformiert und auf kurzfristige, zinsfreie Kreditprodukte ausgeweitet. Dazu zählen unter anderem Buy-Now-Pay-Later-Modelle (BNPL) sowie der traditionelle Rechnungskauf. Beides sind etablierte, verbraucherfreundliche Zahlungsoptionen, die ohne Zusatzkosten von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt werden können und ein hohes Maß an Flexibilität, Sicherheit und Planbarkeit bieten. Der Rechnungskauf ist bislang die meistgenutzte Zahlungsart im deutschen Onlinehandel. Er bietet Kundinnen und Kunden zusätzliche Liquidität und schützt vor dem Risiko der Vorkasse. Auch BNPL-Modelle haben sich als flexible und weit verbreitete Zahlungsoption im deutschen Onlinehandel etabliert. Die Zahlung nach Warenerhalt und der Möglichkeit, die Ware vor der Zahlung zu prüfen, schafft für Verbraucherinnen und Verbraucher einen konkreten Mehrwert im digitalen Alltag.

Bitkom-Bewertung

Der Bitkom begrüßt die Zielsetzung der Richtlinie und unterstützt eine zukunftsgerichtete nationale Umsetzung, die Verbraucherschutz, Digitalisierung und Innovation miteinander verbindet. Den im vorliegenden Referentenentwurf erkennbaren Fokus auf digitale Prozesse, Verhältnismäßigkeit und eine risikobasierte Ausgestaltung werten wir grundsätzlich positiv. In einzelnen Punkten besteht jedoch Klarstellungs- und Definitionsbedarf, um praxistaugliche Regelungen sicherzustellen. Diese sollten weder bestehende Geschäftsmodelle unverhältnismäßig belasten oder gar in ihrer Existenz gefährden noch zu übermäßigen Behinderungen und Reibungsverlusten bei Kundinnen und Kunden führen, wenn sie ihre bevorzugte Zahlungsmethode nutzen.

Entscheidend ist, dass faire Wettbewerbsbedingungen gewahrt bleiben und eine nationale Übererfüllung der europäischen Vorgaben vermieden wird. Es braucht eine differenzierte Regulierung, bei der sich die Anforderungen am tatsächlichen Kreditrisiko für die jeweilige Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer orientieren. Maßgeblich sind hierbei Parameter wie Kreditlaufzeit, Kredithöhe, Kreditkosten und Gesamtsumme. Nur so kann gewährleistet werden, dass einfache, digitale Finanzierungslösungen auch künftig rechtssicher angeboten und genutzt werden können.

Eine übermäßige oder undifferenzierte Regulierung würde nicht nur bewährte Prozesse erschweren, sondern auch die digitale Teilhabe einschränken, Innovationen hemmen und den Wettbewerb zulasten des gesamten digitalen Ökosystems von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Händlern und Zahlungsanbietern beeinträchtigen.

Analyse des Referentenentwurfs

Im Folgenden kommentieren wir aus Sicht des Bitkom besonders relevante Regelungsbereiche des Referentenentwurfs und unterbreiten konkrete Vorschläge, um die nationale Umsetzung der Richtlinie rechtssicher, praxistauglich und verhältnismäßig auszugestalten.

Zu Artikel 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Regelungen zu den verbundenen Kreditverträgen harmonisieren (zu § 358 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-E)

Mit § 358 Abs. 1 BGB-E werden die Vorgaben in Art. 27 der Richtlinie (EU) 2023/2225 umgesetzt, wonach eine Verbraucherin oder ein Verbraucher, die oder der in Bezug auf einen Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen das auf Unionsrecht beruhende Widerrufsrecht ausgeübt hat, nicht mehr an einen damit verbundenen Kreditvertrag gebunden sein soll. Der umgekehrte Fall – nämlich der Widerruf des Kreditvertrags und seine Folgen für das finanzierte Geschäft – ist in der Richtlinie (EU) 2023/2225 nicht geregelt. Mit § 358 Abs. 2 BGB-E geht der deutsche Gesetzgeber im Vergleich zu anderen EU-Ländern, wie Schweden oder Spanien, einen Sonderweg, mit der Gefahr, dass dieser nicht der vollharmonisierenden Richtlinie entspricht.

Der Bitkom spricht sich für eine einheitliche Umsetzung der vollharmonisierenden Richtlinie und eine Streichung von § 358 Abs. 2 BGB-E aus.

Goldplating bei Wertpapierkrediten vermeiden (zu § 491 Abs. 2 BGB-E)

Art. 2 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie nimmt verschiedene Kreditverträge von ihrem Anwendungsbereich aus. Dies gilt insbesondere für Wertpapierkredite nach Art. 2

Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2023/2225. Es handelt sich bei solchen Kreditverträgen in der Regel um besicherte Kreditverträge, wobei die Verrechnungskonten und Wertpapierdepots der betreffenden Kreditnehmerinnen und -nehmer verpfändet werden.

Um ein Goldplating zu vermeiden und die Chancengleichheit deutscher Wertpapier- und Kreditinstitute im Wettbewerb mit anderen europäischen Instituten herzustellen, spricht sich der Bitkom dafür aus, Wertpapierkredite vom Anwendungsbereich der Verbraucherdarlehensvorschriften auszunehmen.

Form der Vertragserklärungen in digitalen Verfahren klarstellen (zu § 492 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB-E)

Die derzeitige Formulierung des § 492 Abs. 1 S. 3 BGB-E »Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.« steht im Widerspruch zu § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-E, der bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen die Textform verlangt, und führt in der Praxis zu Unsicherheiten, ob die Formerleichterung nur bei papierhaften Erklärungen des Darlehensgebers zum Zuge kommt, da nur solche unterschrieben werden könnten. Im Umkehrschluss ist nicht klar, ob bei einem rein elektronischen Vertragsabschluss eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Auch die Auslegung des Begriffs »automatische Einrichtung« ist bislang nicht abschließend geklärt.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung digitaler Vertragsprozesse empfiehlt der Bitkom, ausdrücklich klarzustellen, dass die Erklärung des Darlehensgebers bei allen Arten von Verbraucherdarlehen in Textform erfolgen kann, eine qualifizierte elektronische Signatur also nicht erforderlich ist. Dies würde bestehende Unsicherheiten beim digitalen Vertragsabschluss beseitigen und eine praxistaugliche Lösung schaffen, die modernen Kreditvergabeprozessen entspricht. Darüber hinaus regen wir an, in § 492 Abs. 2 BGB-E eindeutig festzuschreiben, dass die Pflichtangaben gemäß Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB ausschließlich in der Erklärung des Darlehensnehmers enthalten sein müssen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene Umsetzung in § 492 Abs. 1 S. 3 BGB-E aus unserer Sicht nicht konsequent ausgestaltet ist, da die für Darlehensverträge geltende Ausnahme vom Formerfordernis für mittels automatischer Einrichtung erstellte Verträge nicht für Darlehensvermittlungsverträge übernommen wurde (§ 655b Abs. 1 BGB). Dies erscheint nicht sachgerecht; wenn formelle Erleichterung bereits für den Darlehensvertrag gelten, sollten sie auch für den bloßen Vermittlungsvertrag gelten.

Im Sinne einer konsequenten Digitalisierung regen wir an, sowohl für Darlehensverträge als auch Darlehensvermittlungsverträge nur die Willenserklärung des Verbrauchers unter ein entsprechendes Textformerfordernis zu stellen und die Formerfordernisse für den Darlehensgeber bzw. Darlehensvermittler gänzlich aufzuheben.

Richtlinienkonforme Gestaltung des Vertragsschlusses mittels voreingestellter Optionen gewährleisten (zu § 492 Abs. 1a BGB-E)

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 sieht vor, dass die Zustimmung der Verbraucherin oder des Verbrauchers zum Abschluss von Kreditverträgen oder zum Erwerb von Nebenleistungen nicht durch voreingestellte Optionen eingeholt werden darf. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs für die deutsche Umsetzung geht aber über diesen Ansatz der Richtlinie hinaus. In § 492 Abs. 1a heißt es im letzten Satz, dass die Sätze 1 und 2 auch für die Erklärung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zum »*Abschluss eines Vertrags über weitere Leistungen, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag angeboten werden*« gelten sollen. Während die Richtlinie auf Nebenleistungen abstellt, könnte die deutsche Regelung aufgrund des Begriffs »*weitere Leistungen*« so verstanden werden, dass jeder weitere Vertrag, der im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehen abgeschlossen wird, diesen Anforderungen genügen soll, also beispielsweise auch der Warenkauf, für den das Darlehen als Absatzfinanzierung dienen soll, oder z.B. ein Vertrag über Telekommunikationsleistungen, der zeitgleich mit einem Endgerätekauf auf Ratenzahlungsbasis abgeschlossen wird.

Der Bitkom regt dementsprechend an, den Gesetzentwurf dahingehend anzupassen, dass er sich in Abs. 1a – wie die Richtlinie – nur auf Nebenleistungen zum Darlehensvertrag beschränkt und nicht auf jegliche denkbare andere Leistung, da ansonsten Unklarheiten in Bezug auf das Verhältnis der Regelungen aus anderen Gesetzen, wie zum Beispiel den Vorschriften zu Fernabsatzgeschäften oder Vorschriften des TKG, entstehen.

Verbraucherorientierte Anwendung des Verbots unaufgeforderter Kreditbereitstellung gewährleisten (zu § 492 Abs. 8 BGB-E)

§ 492 Abs. 8 BGB-E enthält ein neues Verbot, wonach Geldmittel nicht ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung der Verbraucherin oder des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Regelung dient dem Schutz vor unerwünschter oder überraschender Kreditgewährung, könnte in ihrer Auslegung jedoch auch legitime, kundenorientierte Finanzierungsangebote erschweren.

Gerade bei standardisierten digitalen Zahlungsverfahren, die auf wiederkehrende Kundenbeziehungen oder präferenzbasierten Abläufen aufbauen, stellt sich die Frage, ob bereits das proaktive Angebot einer bekannten oder zuvor genutzten Zahlungsoption als unzulässig gelten könnte. Dies gilt insbesondere für BNPL-Zahlungsmethoden, den Kauf auf Rechnung und monatliche Rechnungszahlungen ohne Zinsbelastung, die berechtigten Kundinnen und Kunden während des Bestellvorgangs als Standard-Zahlungsmethode oder bevorzugte Zahlungsmethode zur Verfügung gestellt werden und ihnen zusätzliche Flexibilität bieten.

Um Rechtsunsicherheit und eine Einschränkung etablierter, verbraucherfreundlicher Prozesse zu vermeiden, plädiert der Bitkom dafür, in der Begründung zum Gesetz

klarzustellen, dass personalisierte, nicht verpflichtende Angebote im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen weiterhin zulässig bleiben. Ausschlaggebend ist, dass die tatsächliche Entscheidung über die gewünschte BNPL-Zahlungsmethode, über einen Rechnungskauf oder zur Nutzung eines Kredits, weiterhin bei der Verbraucherin oder dem Verbraucher liegt.

Wirtschaftlich differenzierte Auslegung der Zinsobergrenze vorsehen (zu § 492 Abs. 9 BGB-E)

Mit § 492 Abs. 9 BGB-E nutzt der Gesetzgeber das in Art. 31 der Richtlinie (EU) 2023/2225 vorgesehene nationale Wahlrecht und sieht eine Zinsobergrenze vor, »wenn der vertragliche effektive Jahreszinssatz diesen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz um 100 Prozent oder um zwölf Prozentpunkte überschreitet«. Art. 31 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass den Verbrauchern keine übermäßig hohen Zinssätze, effektiven Jahreszinsen oder Gesamtkosten für Kredite in Rechnung gestellt werden.

Da dies gegebenenfalls auch jährliche Mitgliedsbeiträge erfassen würde, könnten innovative Zahlungsprodukte mit Zusatzleistungen erheblich eingeschränkt werden. Dies betrifft etwa Programme, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher freiwillig Zusatzangebote wie Rabatte, Versicherungsleistungen oder Treueprogramme in Anspruch nehmen, die nicht unmittelbar mit dem Kredit zusammenhängen. In solchen Fällen sollte sichergestellt werden, dass diese Leistungen nicht in die Zinsberechnung einbezogen werden, da sie den Kreditpreis selbst nicht beeinflussen.

Der Bitkom regt daher an, in der Gesetzesbegründung den Anwendungsbereich der Zinsdeckelung klar einzugrenzen. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmung des marktüblichen Zinssatzes im Einzelfall durch die Gerichte erfolgen kann.

Zulässige Kopplungsgeschäfte an die fehlende wirtschaftliche Mehrbelastung der Verbraucherin oder des Verbrauchers knüpfen (zu § 492a BGB-E)

Das verschärfte Verbot von Kopplungsgeschäften versucht zu Recht zu verhindern, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beim Abschluss eines Darlehensvertrags zusätzlich mit weiteren Finanzprodukten oder -dienstleistungen belastet werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings scheint die vorgesehene Ausnahme in § 492a Abs. 1a BGB-E zu eng gefasst. Diese sieht vor, dass ein Kopplungsgeschäft zulässig ist, »wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer ein Zahlungs- oder ein Sparkonto eröffnet oder führt, dessen einziger Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um das Allgemein-Verbraucherdarlehen zurückzuzahlen oder zu bedienen, die erforderlichen Mittel für die Gewährung des Darlehens bereitzustellen [...]«. Kern dieses Ausnahmetatbestands sollte es sein, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher für die Eröffnung oder Führung des Zahlungs-

oder Sparkontos nicht mit zusätzlichen Gebühren oder Kosten belastet wird. Es dürfte insoweit irrelevant sein, ob der Zweck des Zahlungs- oder Sparkontos auf die genannten Zwecke beschränkt ist oder ggf. auch noch darüber hinaus gehen kann.

Der Bitkom regt daher die Streichung des Wortes »*einzig*« an sowie folgende Klarstellung »[...] *dessen Zweck insbesondere die Ansammlung von Kapital [...] und die Eröffnung oder Führung des Sparkontos nicht mit einer wirtschaftlichen Mehrbelastung des Verbrauchers verbunden ist.*«

Mitteilungspflicht über Beendigung bei jederzeit kündbarer eingeräumter Überziehungsmöglichkeit ausschließen (zu § 504 Abs. 2 BGB-E)

§ 504 Abs. 2 BGB-E verpflichtet den Darlehensgeber, die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung über die eintretende Beendigung zu informieren. Für eine solche Information ist allerdings kein Raum bei einer jederzeit kündbaren Überziehungsmöglichkeit. Es bestünde ansonsten in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit darüber, ob eine solche Informationspflicht auch bei einer jederzeit kündbaren eingeräumten Überziehungsmöglichkeit gälte oder ob wegen der 30-Tages-Frist jederzeit kündbare eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten faktisch ausgeschlossen werden.

Der Bitkom regt daher an, in der Vorschrift klarzustellen, dass die Informationspflicht nicht bei jederzeit kündbaren eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten gilt.

Risikobasierte Proportionalität der Informationsanforderungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung sicherstellen (zu § 505b BGB-E)

Die zu erhebenden Informationen für die Kreditwürdigkeitsprüfung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Höhe und dem Risiko des jeweiligen Kredites stehen, um die Grundsätze des Datenschutzes und Datensparsamkeit bei der Umsetzung der Richtlinie zu beachten. Dem entspricht die Einführung eines Proportionalitätsgrundsatzes in § 505b Abs. 2 BGB-E, denn es wäre nicht zielführend, Händler und Zahlungsdienstleister einerseits zur Datensparsamkeit zu verpflichten und andererseits umfangreiche, sensible Einkommensdaten zur Bonitätsprüfung zu verlangen - insbesondere nicht für Kredite mit geringer Summe und kurzer Laufzeit, wie sie typischerweise beim klassischen Rechnungsbau oder BNPL-Modellen gewährt werden.

Das tatsächliche Risiko der Überschuldung ist bei solchen kurzzeitigen Kleinstkrediten, die mit marktüblichem Zins oder gar zinsfrei angeboten werden, gering. Sie dienen primär dazu, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Zahlungsfrist nach Erhalt der Ware zu ermöglichen. So können diese die Ware in Ruhe prüfen, ohne bei einer Rückgabe Gutschriften oder Rückabwicklungen nachverfolgen zu müssen. Zudem verursacht eine solche Prüfung bei potenziell sehr vielen Kleinsttransaktionen erheblichen operativen Aufwand und Kosten für Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung sowie für Infrastruktur und Personal. Diese stehen in keinem angemessenen Verhältnis

zum typischen Transaktionswert und Risiko für die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer. Eine »*eingehende*« Kreditwürdigkeitsprüfung für jede Form des Verbraucherkredits halten wir daher für unverhältnismäßig.

Der Proportionalitätsgrundsatz in § 505b Abs. 2 BGB-E, sieht vor, dass die Einholung von Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Laufzeit, Höhe und den Risiken des Darlehens für die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer stehen müssen. Allerdings ist die Regelung sprachlich nicht eindeutig, da sie einerseits die Einholung bestimmter Informationen verlangt, andererseits jedoch die Geltung des Proportionalitätsgrundsatzes anordnet. Sollte der Proportionalitätsgrundsatz vorrangig gelten, sollte es im Ermessen des Kreditgebers liegen festzustellen, ob die Erhebung von Angaben zu Einkommen und Ausgaben erforderlich sind. Werden hingegen die einzelnen Informationstatbestände als vorrangig verstanden, würde der Proportionalitätsgrundsatz in seiner Wirkung faktisch aufgehoben.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird klargestellt, dass zu den maßgeblichen Informationsgrundlagen nach der umzusetzenden Richtlinie »*Belege über das Einkommen oder über andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen*« (S. 123) gehören können. Als Bitkom verstehen wir die Passage so, dass sich der Gesetzgeber in der Begründung zum Vorrang des Proportionalitätsgrundsatzes bekennt. So können neben Informationen zu Ein- und Ausgaben auch andere Quellen, beispielsweise interne Informationen zur Zahlungshistorie oder Auskunftiabfragen, wie bei BNPL oder dem Rechnungsbau üblich, die Anforderungen erfüllen. Der Proportionalitätsgrundsatz sollte allerdings noch einmal dadurch betont werden, dass dem Darlehensgeber explizit ein Ermessensspielraum bei der Auswahl und Beurteilung der für die Entscheidung zu erhebenden Daten eingeräumt wird.

Des Weiteren bedeutet die Formulierung »*Die einzuholenden Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen.*«, dass möglicherweise die PSD2-Kontoschnittstelle zur marktüblichen Abfrage von Kontoumsätzen (sog. »*DAC-Daten*«) im Sinne von Open Banking bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr genutzt werden kann. Die Formulierung in § 505b Abs. 2 Satz 2 BGB ist insgesamt nicht so eindeutig, wie Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie. Wir stimmen dem formulierten Grundsatz zu und erachten es als selbstverständlich, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen und insbesondere keinen Einfluss auf die Entscheidung der Kreditvergabe haben dürfen. Gleichzeitig lässt sich praktisch nicht immer vermeiden, dass die von Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung gestellten Unterlagen solche Daten beinhalten, wie beispielsweise die Religionszugehörigkeit in Gehaltsabrechnungen als Einkommensnachweis; Gewerkschaftszugehörigkeit bei Kontoauszügen, etc. Art. 18 Abs. 3 S. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie reguliert ausdrücklich nur die Datenverarbeitung im Rahmen der »*Prüfung der Kreditwürdigkeit*«. Dementsprechend sollte

die Formulierung so angepasst werden, dass lediglich die Verwendung solcher Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung kategorisch ausgeschlossen wird. Eine nicht vermeidbare »Mitverarbeitung« von sensiblen Daten, die im Ergebnis keine Auswirkung auf das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung hat, muss weiterhin möglich bleiben.

Die Zulässigkeit der Einholung der Informationen sollte sich zu dem allein nach dem Datenschutzregime richten. Art. 9 DSGVO enthält insoweit bereits eine abschließende und ausreichende Regulierung. Davon abweichende strengere Regelungen sind nur im engen Rahmen wegen des Vorrangs der DSGVO zulässig; siehe § 1 Abs. 5 BDSG.

Auch mögliche Anforderungen zur Identitätsprüfung, etwa aufgrund der geldwäscherechtlichen Einstufung regulierter Rechnungskäufe bei eingebundenen Instituten, die statt des Warenhändlers oder Dienstleistungserbringers die Finanzierungshilfe gewähren, sollten im Sinne des risikobasierten Ansatzes ausgestaltet werden. Besonders bei kurzfristigen, zinsfreien Kleinstkrediten ist eine umfassende Identitätsprüfung mit Vorlage von Ausweisdokumenten unverhältnismäßig, vor allem im Hinblick auf die Datenminimierungsgrundsätze im Sinne der DSGVO. Zudem ist zu erwarten, dass sie in der Praxis zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen würde.

Der Bitkom begrüßt die Einführung und einen Vorrang des Proportionalitätsgrundsatzes ausdrücklich, da so die freie, flexible Wahl von Finanzierungsmöglichkeiten durch Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb eines sicheren Rahmens möglich ist, ohne sensibelste Daten schon bei Kleinstkrediten teilen zu müssen. Eine eindeutige Klarstellung der Vorrangigkeit des Proportionalitätsgrundsatzes in der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert. Darüber hinaus regen wir an, den Begriff der »*eingehenden*« Kreditwürdigkeitsprüfung im Gesetzestext zu überdenken. Da für Kleinstkredite mit kurzer Laufzeit, etwa bei Rechnungskäufen mit 14 oder 30 Tagen Zahlungsziel, eine solche umfassende Prüfung unverhältnismäßig wäre und so dem intendierten risikobasierten Ansatz widerspräche.

Zu Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches

Modernisierung der Schriftformerfordernisse entsprechend der digitalen Realität (zu Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB-E)

Vorvertragliche Informationen und Kreditverträge sind wichtige Instrumente, um Kundinnen und Kunden vor unüberschaubaren Zahlungsverpflichtungen und Gebühren zu schützen. Deshalb ist es umso wichtiger, diese den Verbraucherinnen und Verbrauchern in geeigneter Form und ohne Medienbrüche zur Verfügung zu stellen.

Der Bitkom begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Bereitstellung in Textform und die Abschaffung des Schriftformerfordernisses im Verbraucherkreditrecht ausdrücklich. Im Hinblick auf die Formanforderungen verschiedener (auch

vorvertraglicher) Informationspflichten (bspw. in Art. 247 § 2 Abs. 1 S. 2 EGBGB-E) regen wir eine Klarstellung an, dass die Wahl der Form auch implizit über die Wahl eines elektronischen Vertriebskanals erfolgen kann. Es ist nämlich davon auszugehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die digital bestellen, auch eine digitale Kommunikation bevorzugen.

Verhältnismäßige Ausgestaltung der erweiterten Informationspflichten wahren (zu Art. 247 § 3 EGBGB-E und § 491a Abs. 3 BGB-E)

Der Referentenentwurf sieht mit den Änderungen in Art. 247 § 3 EGBGB-E und der neuen Pflicht zur Erläuterung der vertragstypischen Auswirkungen in § 491a Abs. 3 BGB-E eine erhebliche Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten vor. Die Erläuterungspflicht geht über eine reine Information hinaus und verlangt eine aktive Verständnishilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher. In der Gesamtheit stellt dies eine Hürde für schnelle, vereinfachte Online-Abschlüsse dar. Zudem ist fraglich, ob die neuen Informationspflichten mit bestehenden Transparenzanforderungen nach der DSGVO vereinbar sind.

Der Bitkom plädiert für eine risikobasierte und praxisgerechte Umsetzung der erweiterten Informationspflichten. Ziel muss sein, einfache, digitale Vertragsabschlüsse weiterhin rechtssicher zu ermöglichen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten fundierte Entscheidungen treffen können, ohne die Gefahr, dass relevante Informationen durch nicht sachdienliche Hinweise nicht wahrgenommen werden. Dementsprechend empfehlen wir bei Folgegeschäften, nur die transaktionsspezifischen Informationen anzuzeigen und auf bereits übermittelte Grundinformationen zu verweisen, um Transparenz zu gewährleisten, ohne unnötige Redundanzen zu schaffen. Gerade bei Kundinnen und Kunden, die eine Zahlungsart regelmäßig nutzen, entsteht durch wiederholte Hinweise kein zusätzlicher Mehrwert. Vielmehr kann dies den digitalen Einkaufsprozess erschweren und verlangsamen.

Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion für die Muster-Widerrufsbelehrung überdenken (zu Anlage 7 zum EGBGB)

Der im Referentenentwurf vorgesehene ersatzlose Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion für die Muster-Widerrufsbelehrung stellt nicht nur eine erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Belastung für Handel und Kreditgeber dar, er schwächt vor allem den Verbraucherschutz. Der Gesetzgeber nimmt damit in Kauf, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig nicht mehr mit der gebotenen Rechtssicherheit über ihre Widerrufsrechte informiert werden können, da es keine verbindliche, gesetzeskonforme Vorlage mehr gibt.

Bisher konnten sich Verbraucherinnen und Verbraucher darauf verlassen, dass Widerrufsbelehrungen, die dem gesetzlichen Muster entsprachen, den gesetzlichen Anforderungen genügten – unabhängig von der Auslegung im Einzelfall. Mit dem Wegfall

dieser gesetzlichen Vermutungswirkung entfällt genau diese Sicherheit. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen künftig im Zweifel selbst prüfen (oder rechtlich prüfen lassen), ob eine Belehrung korrekt und vollständig ist.

Außerdem wird das zentrale Ziel der Widerrufsbelehrung – Transparenz und Verständlichkeit – ohne verbindliches Muster konterkariert. Jede Abweichung von einer »nicht amtlichen« Belehrung kann neue Rechtsfragen aufwerfen. Es entsteht ein Flickenteppich individueller Formulierungen, der gerade rechtlich weniger versierten Verbraucherinnen und Verbrauchern die Durchsetzung ihrer Rechte deutlich erschwert. Fehlerhafte oder unverständliche Belehrungen können zwar ein verlängertes Widerrufsrecht auslösen, die praktische Geltendmachung wird für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch komplexer und unsicherer. Ohne klare Orientierung ist die Schwelle zur Durchsetzung des Widerrufsrechts höher. Ein fehlerhaftes oder auch nur streitiges Belehrungselement kann dazu führen, dass das Widerrufsrecht der Verbraucherin oder des Verbrauchers nicht wie geplant nach 14 Tagen erlischt, sondern erst nach 12 Monaten und 14 Tagen. Dies beeinträchtigt die Forderungsbewertung, stört die Bilanzierung als werthaltiger Vermögensgegenstand und erschwert die Liquiditätssteuerung erheblich – gerade dann, wenn Forderungen bereits angekauft oder refinanziert wurden. Die Gesetzlichkeitsfiktion wirkt nicht nur als Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch als Regelungsklarheit für Anbieter, die mit standardisierten Produkten agieren müssen.

Der Bitkom regt also an, den ersatzlosen Entfall der Gesetzlichkeitsfiktion zu überdenken, da ihr Wegfall die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität ganzer Geschäftsmodelle im digitalen Finanzsektor gefährdet.

Zu Artikel 3: Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Nutzung von Auskunfteien für rechtskonform handelnde Kreditgeber ermöglichen (zu § 30 Abs. 2 BDSG-E)

Der neue § 30 Abs. 2 BDSG-E soll Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 umsetzen. Jeder Kreditgeber von Verbraucherdarlehen, der den Datenschutz einhält und einer (Finanz-)Aufsicht untersteht, sollte Zugang zu den vom Richtliniengeber als sinnvoll erachteten Datenbanken zur Kreditwürdigkeitsprüfung erhalten (vgl. Erwägungsgrund 83 der Richtlinie).

Die Begriffswahl in § 30 Abs. 2 BDSG-E, wonach Kreditgeber einer »*darlehensrechtlich zuständigen Behörde*« unterstehen müssen, führt jedoch zu einer Verengung. Denn Institute, die zwar ebenfalls Verbraucherdarlehen im Sinne der Richtlinie vergeben, wie etwa Kreditinstitute, ZAG-Institute oder E-Geld-Institute, werden durch Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Bundesbank beaufsichtigt, jedoch nicht darlehensrechtlich, sondern im Rahmen der allgemeinen Finanzaufsicht.

Es empfiehlt sich daher, den Begriff »*darlehensrechtlich*« zu streichen. Diese Formulierung entspricht sowohl dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie, der neutral von

der »national zuständigen Behörde« spricht, als auch der Entwurfsbegründung, die »darlehens- oder finanzrechtlich« zuständig verwendet.

Gleichzeitig sollte in der Begründung klargestellt werden, dass § 30 Abs. 2 BDSG-E keinerlei Aussage zur Abfrage von Datenbanken durch andere als Kreditgeber im Sinne der Richtlinie trifft. Die Vorschrift wirkt isoliert betrachtet nicht konsistent mit der bestehenden Datenschutzsystematik: Auskünfte und Scores von externen Dienstleistern werden auch außerhalb von Verbraucherdarlehensverträgen eingeholt, insbesondere bei finanziellen Ausfallrisiken etwa bei Dauerschuldverhältnissen im Strom- oder Telekommunikationsbereich oder in der Kreditvermittlung. Maßgeblich für die Zulässigkeit der Verarbeitung ist hier stets Art. 6 Abs. 1 (insb. lit. f) DSGVO. Eine spezielle »Auskunftsbeziehungsermächtigung«, wie in § 30 Abs. 2 BDSG-E dargestellt, erscheint vor diesem Hintergrund systematisch nicht stimmig.

In der Begründung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Regelung ausschließlich auf Kreditgeber im Sinne der Richtlinie bei Verbraucherdarlehen bezieht, ohne eine Einschränkung anderer datenschutzkonformer Auskunftsverhältnisse zu bewirken. Ebenso sollte deutlich gemacht werden, dass § 30 Abs. 2 BDSG-E im Einklang mit Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie nur Auskünfte betrifft, die zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern verwendet werden. Andere Auskünfte, etwa zur Kreditwürdigkeitsprüfung von beispielsweise Darlehensvermittler, die ökonomisch das Risiko des Kredits tragen, oder zur Betrugsprävention oder Altersverifikation, sollten hiervon ausdrücklich unberührt bleiben.

Der Bitkom setzt sich daher dafür ein, dass der Zugang zu Auskunfteien im Sinne von Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 allen Kreditgebern offensteht, die einer wirksamen Finanzaufsicht unterliegen und die Datenschutzanforderungen erfüllen. Gleichzeitig sollte im Gesetzeswortlaut sowie in der Begründung klargestellt werden, dass § 30 Abs. 2 BDSG-E ausschließlich die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehen im Sinne der Richtlinie betrifft und nicht zu einer Einschränkung anderer datenschutzkonformer Auskunftsverhältnisse führt.

Unbestimmtheit des Begriffs »Daten aus sozialen Netzwerken« vermeiden (zu § 30 Abs. 5 BDSG-E)

Der in § 30 Abs. 5 BDSG-E und Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2023/2225 verwendete Begriff »personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken« ist nicht legaldefiniert und bleibt sowohl in technischer als auch in juristischer Hinsicht unbestimmt. Unklar ist etwa, ob dies nur öffentlich einsehbare Profildaten erfasst, oder auch aus Drittquellen aggregierte Daten, die über APIs bezogen wurden. Ebenso ungeklärt bleibt, ob Plattformen wie LinkedIn oder Bewertungsportale darunterfallen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für datenverarbeitende Institute und steht im Widerspruch zum Gebot der Normenklarheit, insbesondere wenn mit dem Verstoß erhebliche Sanktionen oder die Unverwertbarkeit von Daten einhergehen.

Der Bitkom empfiehlt daher eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, um Anwendungs- und Auslegungssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten.

Interventionsrechts bei automatisierter Kreditwürdigkeitsprüfung praktikabel ausgestalten (zu § 30 Abs. 6 BDSG-E)

Mit § 30 Abs. 6 BDSG-E soll ein neues Recht auf menschliches Eingreifen bei automatisierter Kreditwürdigkeitsprüfung eingeführt werden. Die Regelung basiert auf Art. 18 Abs. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie. In der nationalen Umsetzung soll dieses Recht bereits dann greifen, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, unabhängig davon, ob die Entscheidung eine rechtliche Wirkung im Sinne von Art. 22 DSGVO entfaltet. Damit besteht die Gefahr einer Überlagerung mit den Regelungen der DSGVO, die automatisierte Entscheidungen bereits abschließend regelt. Eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs wirft europarechtliche Fragen auf und kann zu rechtlicher Unsicherheit führen.

Zudem wird erwartet, dass automatisierte Kreditentscheidungen in vielen Fällen als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III der KI-Verordnung (KI-VO) qualifiziert werden. Die KI-VO sieht in Art. 14 bereits umfassende Regelungen zur menschlichen Aufsicht ("human oversight") für solche Systeme vor. Eine parallele, potenziell abweichende Regelung im BDSG, die ein allgemeines Recht auf menschliche Intervention gewährt, könnte zu Inkonsistenzen, Rechtsunsicherheiten und zusätzlichem Erfüllungsaufwand für Unternehmen führen, die bereits die komplexen Anforderungen der KI-VO erfüllen müssen. Nationale Regelungen, die über die KI-VO hinaus oder ggf. sogar hiervon abweichend Vorgaben zur menschlichen Aufsicht für Hochrisiko-KI-Systemen machen, dürften im Konflikt zur KI-VO stehen.

Zudem ist bei standardisierten digitalen Kleinstkreditprozessen mit hoher Transaktionsfrequenz eine verpflichtende Möglichkeit zur nachträglichen menschlichen Intervention praktisch kaum realisierbar. Die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt in solchen Fällen automatisiert und in Echtzeit im Rahmen des digitalen Kaufabschlusses. Die Entscheidung über die Kreditvergabe entfaltet dabei keine rechtlichen oder vergleichbar erheblichen Auswirkungen im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Entsprechend geht die vorgeschlagene Regelung nicht über die bestehenden Schutzmechanismen hinaus, sondern führt lediglich zu erhöhtem Umsetzungsaufwand für Unternehmen.

Der Bitkom plädiert daher für eine richtlinienkonforme und zugleich praktikable Ausgestaltung des Interventionsrechts, die bestehende europäische Vorgaben wie DSGVO und KI-Verordnung berücksichtigt. Ziel muss es sein, Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen zu schützen, ohne digitale Prozesse strukturell zu behindern oder unverhältnismäßige Anforderungen zu schaffen. Ein verpflichtendes Interventionsrecht würde insbesondere auf Händlerseite zu höherem bürokratischem Aufwand und erheblichen Kosten führen. In der Folge könnten etablierte Zahlungsoptionen wie der Rechnungsbau oder kurzfristige Kleinstkredite/BNPL-Zahlmethoden nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr angeboten werden, wenn sich dies wirtschaftlich nicht

mehr rechnet. Das hätte klare Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher und würde den Wettbewerb im digitalen Zahlungsverkehr erheblich schwächen.

Rechtssichere Grundlage für Scoring schaffen (zu § 30 BDSG-E)

Die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie sieht umfassende Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz vor, insbesondere im Hinblick auf Kreditwürdigkeitsprüfungen. Gleichzeitig hat die Rechtsprechung des EuGH (C-634/21) sowie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 10.04.2025 (Az. 15 U 249/24) zu Unsicherheit bei der rechtlichen Bewertung automatisierter Scoringverfahren und der Speicherdauer erledigter Zahlungsstörungen geführt.

Diese Entwicklungen betreffen vorwiegend die Auslegung von § 31 BDSG sowie die rechtliche Bewertung genehmigter Verhaltensregeln zu Speicherfristen. Sie erschweren die praktische Durchführung aussagekräftiger und fairer Kreditwürdigkeitsprüfungen. Die Verwendung statistisch relevanter Informationen aus einem begrenzten Kreis bonitätsrelevanter Daten, einschließlich erledigter Zahlungsstörungen, ist jedoch grundlegend für verlässliche Risikobewertungen.

Der Bitkom empfiehlt daher, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie gezielte Anpassungen am BDSG vorzunehmen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. In Bezug auf die Speicherdauer erledigter Zahlungsstörungen kann dies einfach durch eine gesetzliche Verankerung der aktuellen Speicherfristen erfolgen. Alle deutschen Datenschutzaufsichten haben diese Fristen in der Datenschutzkonferenz bereits einstimmig genehmigt. Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei automatisierten Scoringverfahren hatte die letzte Bundesregierung bereits einen neuen §37a BDSG-E im Sinne einer Ausnahmenvorschrift gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO erarbeitet. Dieser Ansatz sollte wieder aufgegriffen werden. Im Zuge einer solchen Lösung muss aber klargestellt werden, dass die entsprechenden Regeln wie bisher für das externe Scoring durch Auskunftseien gelten und nicht für das rein unternehmensinterne Scoring. Ebenso muss hinsichtlich des Anwendungsbereichs klargestellt werden, dass eine Nutzung bonitätsrelevanter Daten für das Scoring nicht ausschließt, dass diese Daten zugleich für andere wichtige Zwecke wie die Betrugs- und Geldwäscheprävention eingesetzt werden dürfen.

Zu Artikel 5: Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Inhaltlich falsche Warnhinweise für kostenfreien Zahlungsoptionen verhindern (zu Nr. 23d a) Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG)

Die in Nr. 23d a) Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG enthaltene Vorgabe zur Anzeige eines Warnhinweises (»Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld«) findet künftig auch Anwendung für unentgeltliche Finanzierungshilfen und Finanzierungsmodelle, deren Inanspruchnahme für Verbraucherinnen und Verbraucher faktisch kostenfrei ist.

Der Bitkom spricht sich entschieden gegen eine Verpflichtung zur Ausgabe eines sachlich unzutreffenden Warnhinweises aus. Eine solche Anzeige widerspricht einer Stärkung des Verbraucherschutzes und der Erhöhung der Transparenz.

Zu Artikel 6: Änderung der Gewerbeordnung

Richtlinienkonforme Auslegung des Vermittlerbegriffs sicherstellen (zu § 34k GewO-E)

Mit § 34k GewO-E wird ein neuer Erlaubnistatbestand für gewerbliche Darlehensvermittler geschaffen. Die Definition der Vermittlungstätigkeit orientiert sich grundsätzlich an Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2225. In den Erläuterungen zum Referentenentwurf wird jedoch eine Auslegung gewählt, wonach bereits wirtschaftliche Vorteile unabhängig von einer vertraglich vereinbarten oder unmittelbar gezahlten Vergütung als Vergütung im Sinne der Richtlinie gelten können.

Diese weite Interpretation, die mangels anderweitiger Definition des Begriffs »Darlehensvermittler« insbesondere auch für die Auslegung der Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch herangezogen wird, birgt das Risiko, auch solche Marktteilnehmer als Darlehensvermittler zu qualifizieren, die lediglich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit den Zugang zu standardisierten Kreditangeboten Dritter, etwa im Rahmen von BNPL-Modellen, ermöglichen, ohne selbst eine Kreditvergabe oder individuelle Beratung vorzunehmen.

Von einer erweiterten Anwendung der Erlaubnispflicht könnten größere Händler, die nicht unter die KMU-Ausnahme nach § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-E fallen, betroffen sein und dadurch mit zusätzlichen Pflichten und Bürokratie belastet werden, obwohl sie nicht als eigentliche Kreditvermittler agieren.

Der Bitkom spricht sich daher für eine richtlinienkonforme Auslegung des Vermittlerbegriffs aus, wie sie in Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie vorgesehen ist. Ziel muss es sein, regulatorische Klarheit zu schaffen und eine unverhältnismäßige Belastung von Marktteilnehmern zu vermeiden, die wirtschaftlich nicht als Vermittler im klassischen Sinne tätig sind.

§ 34k GewO-E führt außerdem neue Prüfungs- und Schulungsanforderungen für Kreditvermittler ein. Viele Händler haben bereits Kreditvermittlungslizenzen in Deutschland erworben und wurden von einer Aufsichtsbehörde überprüft. Bereits lizenzierte Unternehmen sollten daher von vereinfachten Verfahren profitieren können, wenn sie bisher ohne Probleme tätig waren, um erfahrene Vermittler nicht mit unnötigen bürokratischen Anforderungen zu überlasten.

Bitkom empfiehlt, dass Unternehmen einen Ermessensspielraum bei der Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben sollten, die für die Durchführung oder Verwaltung der Vermittlungstätigkeiten verantwortlich sind. Andernfalls könnten die neuen Prüfungs- und Schulungsanforderungen unbeabsichtigt eine zu große Gruppe

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfassen und zu einer Barriere für große internationale Unternehmen und andere Einrichtungen werden, die mehrere Geschäftstätigkeiten ausüben. Ebenso befürwortet Bitkom, dass der Nachweis einschlägiger Fachkenntnisse die Prüfungsanforderung ersetzen kann, beispielsweise wenn relevante Personen über einen Mindestzeitraum (zum Beispiel 1 Jahr) in der Kreditvermittlung tätig waren.

Zu Artikel 8: Änderung des Kreditwesengesetzes

Absatzfinanzierung durch Händler als gesetzliche Ausnahme vom Kreditgeschäft verankern (zu § 2 Abs. 1 KWG)

Der in Art. 11 enthaltene Entwurf des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG) reguliert die Kreditvergabe von Kreditgebern, die keine Institute im Sinne des Gesetzes sind. Dies setzt rechtlich voraus, dass der Händler den Absatz seiner eigenen Waren und Dienstleistungen finanzieren kann und damit kein unerlaubtes Kreditgeschäft betreibt. Dies wird im Gesetzesentwurf nicht in Gesetzesform klargestellt.

Die Absatzfinanzierung durch den Händler wird aktuell in ständiger Verwaltungspraxis der BaFin als zulässige Ausnahme von dem erlaubnispflichtigen Kreditgeschäft angesehen (vgl. BaFin-Merkblatt Kreditgeschäft vom 8.1.2009, geändert am 21.04.2023, I. 1. b) aa)). Dies ist aber zurzeit eine reine Verwaltungspraxis.

Der Bitkom regt daher an, die Absatzfinanzierung durch Händler gesetzlich als Ausnahme vom Kreditgeschäft zu kodifizieren und als neue Ziffer 15 in § 2 Abs. 1 KWG aufzunehmen, um Rechtssicherheit für bestehende Geschäftsmodelle herzustellen.

Proportionalitätsgrundsatz auch im KWG eindeutig absichern (zu § 18a KWG-E)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 505b BGB-E und regen als Bitkom auch im Rahmen des § 18a KWG-E eine sprachliche Klarstellung an.

Zu Artikel 10: Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Einheitliche Regulierung von Kopplungs- und Bündelungsgeschäft zur Stärkung der Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Sowohl die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2225 als auch die bestehende deutsche Gesetzgebung, beispielsweise im BGB, differenzieren klar zwischen Kopplungsgeschäften und Bündelungsgeschäften beim Abschluss von Verbraucherkreditverträgen. Kopplungsgeschäfte verpflichten Verbraucherinnen und Verbraucher, für den Erhalt eines

Kredits zusätzliche Produkte zu kaufen, während Bündelungsgeschäfte zusätzliche Produkte optional und ohne Kaufverpflichtung anbieten. Allerdings unterscheidet sich die konkrete Ausgestaltung der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene deutlich.

Während die Richtlinie keine Cooling-off-Periode bestimmt, sieht der deutsche Gesetzgeber diese in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG vor. Das bedeutet, dass zwischen dem Abschluss einer Finanzierung und einer Versicherung mindestens 7 Tage liegen müssen, was faktisch einem Verbot des sofortigen Abschlusses gleichkommt und oftmals dem expliziten Willen der Verbraucherinnen und Verbraucher widerspricht.

Der Bitkom fordert, dass sich die nationale Umsetzung eng an den Vorgaben der Richtlinie orientiert und das Cooling-off § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen wird, um mehr Wahlfreiheit und Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher zu garantieren und eine nationale Übererfüllung zu vermeiden.

Zu Artikel 11: Einführung eines Gesetzes zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung

Mit dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG) wird ein neues, umfassendes Aufsichtsregime für bestimmte Formen der Absatzfinanzierung eingeführt. Dabei geraten auch bereits regulierte Institute wie E-Geld- oder ZAG-Institute in den Anwendungsbereich. Diese Institute unterliegen bereits heute einer wirksamen Aufsicht durch die BaFin und erfüllen strenge Vorgaben etwa zum Verbraucherschutz, zur Geldwäscheprävention und zur organisatorischen Zuverlässigkeit.

Die zusätzliche Registrierungspflicht (§ 4 AbsFinAG-E) sowie umfassende Informations- und Prüfpflichten (§ 6 AbsFinAG-E) führen für diese Unternehmen zu erheblichem administrativem und technischem Aufwand ohne erkennbaren zusätzlichen Mehrwert für den Verbraucherschutz. Dies gilt insbesondere für digital agierende Anbieter mit hohen Transaktionsvolumina und kleinteiligen Kreditbeträgen.

Aus Sicht des Bitkom ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, um Doppelregulierungen zu vermeiden und die bestehenden, etablierten Aufsichtsstrukturen in der Finanzmarktregulierung angemessen zu berücksichtigen. Eine Umsetzung, die über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinausgeht, sollte im Interesse der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungsökonomie kritisch überprüft werden.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Bitkom eine einheitliche, zentralisierte Aufsicht durch die BaFin sinnvoll. Die BaFin verfügt bereits über die nötige Fachkompetenz und ist für die betroffenen Institute nach § 1 Abs. 2 AbsFinAG-E zuständig. Eine zentrale Aufsicht könnte Doppelstrukturen vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Zudem erscheint es wahrscheinlich, dass durch die Ausgestaltung der Rückausnahme in § 506 Abs. 1 S. 3 BGB-E deutlich mehr Händler, die lediglich den Rechnungsbau anbieten, als ursprünglich angenommen unter die Regelungen des

AbsFinAG fallen würden mit entsprechenden Auswirkungen auf den Aufsichtsaufwand.

Verhältnismäßigkeit der Anwendung der Definition »Kreditgeber« auf konzerninterne Forderungserwerber wahren (§§ 1 und 2 AbsFinAG-E)

Der Referentenentwurf weitet den Begriff des Kreditgebers nach §§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbsFinAG-E de facto auf Institute aus, die Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen erwerben und die vertraglichen Bedingungen mitgestalten. Damit würden auch konzerninterne Zahlungsdienstleister, wie E-Geld-Institute, die keine originäre Kreditvergabe betreiben, als Kreditgeber im Sinne des Gesetzes behandelt und damit letztlich verpflichtet, die regulatorischen Pflichten des Kreditgebers nach dem AbsFinAG zu übernehmen.

Diese Erweiterung steht nicht im Einklang mit der Definition in Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225, der ausschließlich solche natürlichen oder juristischen Personen als Kreditgeber einstuft, die einen Kreditvertrag gewähren oder zu gewähren versprechen. Die bloße Rolle eines Forderungserwerbers, der keine eigene Kreditentscheidung trifft, fällt nicht unter diese Definition. Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung überschreitet daher die europarechtlichen Vorgaben und widerspricht dem Harmonisierungsziel der Richtlinie.

Zudem würden die in § 6 AbsFinAG-E vorgesehenen Meldepflichten für betroffene Institute zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen, insbesondere wenn sie keine eigenständige Kreditvergabe betreiben.

Der Bitkom spricht sich daher im Sinne des Harmonisierungsziels und der Vermeidung unnötiger Bürokratie für eine Auslegung des Kreditgeberbegriffs aus, die sich eng an der Definition der Richtlinie orientiert.

Begriff »in untergeordneter Funktion« unionsrechtskonform auslegen (zu § 4 Abs. 2 AbsFinAG-E)

Der Ausdruck »Kreditgeber in untergeordneter Funktion« in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Referentenentwurfs geht auf einen relativ eindeutigen Rechtsbegriff in der Unionsgesetzgebung zurück, ist aber durch die deutsche Umsetzung mehrdeutig.

In RL (EU) 2023/2225 meint »Kreditgeber in untergeordneter Funktion«, dass ein Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer die Kreditvergabe oder -vermittlung nicht als Hauptzweck seiner gewerblichen Tätigkeit ausführt. Dieses Verständnis folgt sowohl aus den Erwägungsgründen als auch aus dem Vergleich der verschiedenen Sprachversionen. In Erwägungsgrund 43 RL (EU) 2023/2225 hat der Unionsgesetzgeber klargestellt, dass er mit »Unterordnung« das Verhältnis der verschiedenen Geschäftszwecke meint. Dieses Argument findet eine Stütze in den anderen Sprachfassungen.

Die englische Version gebraucht an entsprechender Stelle den Ausdruck »*ancillary capacity*« und die französische Version den Ausdruck »*titre accessoire*«.

Anders lässt sich aber die Umsetzung des deutschen Gesetzgebers verstehen, der sich an die Begriffsbildung in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie (insbesondere Art. 37 Abs. 3 RL (EU) 2023/2225) orientiert hat. In der deutschen Richtlinie wie auch der deutschen Umsetzung liest sich der Ausdruck »in untergeordneter Funktion« so, als wäre hiermit das Verhältnis zwischen Warenlieferant bzw. Dienstleistungserbringer und Kreditgeber gemeint. Für eine solche Lesart besteht aber angesichts der dargelegten europarechtlichen Argumente kein Raum.

Der Bitkom schlägt daher vor, im Sinne einer kohärenten Richtlinienumsetzung die Streichung des Tatbestandsmerkmals der »Unterordnung« zu erwägen. Ein vergleichbares Vorgehen hat der deutsche Gesetzgeber bereits bei der Umsetzung von Art. 37 Abs. 3 lit. a der Richtlinie in § 34k Abs. 4 GewO gewählt. Dort wurde auf das Tatbestandsmerkmal ohne juristischen Bedeutungsverlust verzichtet.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stephanie Bone-Winkel | Referentin Digital Banking & Financial Services

T 030 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Fintechs & Digital Banking

AK Digitaler Zahlungsverkehr

AK Retail

AK Insurance & InsurTech

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern. Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.